

zur Sitzung am: 08.09.2014

- Schulausschuss
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Finanz- u. Haushaltsausschuss
- Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss (beschließend)
- Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (beschließend)
- Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (beschließend)
- Samtgemeindeausschuss

**Beschlussorgan:**

- Samtgemeindebürgermeister     Samtgemeindeausschuss     Samtgemeinderat

**Tagesordnungspunkt:** \_\_\_\_\_

**Bezeichnung:**            **Satzung über die Rechtsstellung einer Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Grasleben**

<input type="checkbox"/>	Einmalige Kosten:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Kosten	

<input type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

**Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt,

dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Satzung über die Rechtsstellung einer Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Grasleben zuzustimmen.

Der Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

## Entwurf

### **Sach- und Rechtslage:**

Derzeit gilt in der Samtgemeinde Grasleben die „Satzung über die Bestellung einer Frauenbeauftragten in der Samtgemeinde Grasleben“ vom 27.10.1997. Die Satzung ist mit Bekanntgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der bisherigen Form nicht mehr anwendbar.

Abgesehen vom Wechsel der Begrifflichkeiten von der „Frauenbeauftragten“ zur „Gleichstellungsbeauftragten“ haben sich auch die Paragraphen geändert. Sinngemäß ist jedoch die Rechtsstellung der früheren „Frauenbeauftragten“ erhalten geblieben. Mit dem neuen Entwurf der Satzung wurde der Gesetzesänderung Rechnung getragen und die Satzung den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Satzungsentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Grasleben, 02.09.2014

(Bürig)

Anlage: Satzungsentwurf

## **Satzung** über die Rechtsstellung einer Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Berufung, Abberufung und Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Der Samtgemeinderat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Grasleben ist ehrenamtlich oder, wenn sie bei der Samtgemeinde Grasleben beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür Vorschläge unterbreiten.

### **§ 3 Befugnisse**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, dem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses für den Samtgemeinderat, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

## Entwurf

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

### **§ 4 Beteiligung und Auskunftspflichten**

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

(4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jeweils nach 3 Jahren über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

### **§ 5 Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten**

Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3-5 NKomVG geregelt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Bestellung einer Frauenbeauftragten in der Samtgemeinde Grasleben“ vom 27.10.1997 außer Kraft.

Grasleben, den 12.08.2014

Samtgemeindebürgermeister